

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde**  
**am 06.02.2024**

Tagungsort: Else-Zimmermann-Saal, Technisches Rathaus  
Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: 19:00 Uhr

Anwesend:

Mitglieder

Herr Martin Bopp  
Frau Dr. Wiebke Homann - bis TOP 5  
Frau Dr. Ruth Jakobs  
Herr Thomas Keitel  
Herr Prof. Dr. Oliver Krüger - bis TOP 8  
Herr Adalbert Niemeyer-Lüllwitz  
Frau Claudia Quirini-Jürgens Vorsitzende  
Herr Johannes Wißbrock - bis TOP 7

Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Herr Klaus Buschmann - bis TOP 6  
Herr Thomas Nolte - bis TOP 7  
Herr Meinolf Ottensmann - ab TOP 8  
Herr Hartwig Pollvogt  
Herr Gerd Weichynik

Stellvertretende nichtstimmberichtigte Mitglieder

Herr Rainer Massmann  
Herr Meinolf Ottensmann - bis TOP 8

Verwaltung

Herr Martin Adamski – Beigeordneter Dezernat 3 - bis TOP 7  
Frau Tanja Möller – Umweltamt  
Frau Heike Meyer zu Bentrup – Umweltamt  
Frau Friederike Hennen – Umweltamt  
Herr Andreas Hofnagel – Umweltamt

Schriftführung

Frau Regina Kögel - Umweltamt

## Öffentliche Sitzung:

### **Zu Punkt 1**      **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 15. Sitzung des Naturschutzbeirates am 12.09.2023**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2023 wird ohne Aussprache genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

### **Zu Punkt 2**      **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 16. Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.11.2023**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023 wird ohne Aussprache genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

### **Zu Punkt 3**      **Auswirkungen der geplanten Projekte der MVA Bielefeld-Herford auf das Umfeld**

Herr Pöschel von der MVA beginnt anhand einer gemeinsamen Präsentation aller Referierenden (siehe Ratsinformationssystem: Folien 1-6) die MVA Bielefeld vorzustellen. Die 8-stufige Rauchgasreinigungsanlage mit der 3-linigen Abfallverbrennungsanlage sei die sauberste Anlage Deutschlands, vermutlich sogar Europas. Die erzeugte Fernwärme decke den Bedarf von 24.000 Haushalten (= 60 %) und der erzeugte Strom den Bedarf von 54.000 Haushalten. Heutzutage würde solch eine große Rauchgasreinigungsanlage nicht mehr gebaut werden, da sie viel zu teuer wäre. Herr Pöschel zeigt am Schaubild die Emissionsdaten der MVA Bielefeld 2022. Dioxine und Furane z.B. lägen mit beachtlichen 99 % unter den Grenzwerten. Früher sei es Praxis gewesen, den Klärschlamm aus der einfachen Wasserreinigung auf den Äckern zu verrieseln. Durch die zunehmenden Arzneimittelrückstände und sonstigen Rückstände habe der Gesetzgeber die Abfall- und Klärschlammverordnung novelliert, die bodenbezogene Verwertung verboten und zum Phosphorrecycling verpflichtet. Wenn heutzutage der in Deutschland anfallende Klärschlamm aufbereitet würde, könnte 40 % des Phosphat-Bedarfes in Deutschland zurückgewonnen werden. Dazu bedarf es der Klärschlammmasche. 78 ostwestfälische Kommunen haben sich zusammengetan und den Bau einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage (KVA) ausgeschrieben. Die MVA Bielefeld habe den Zuschlag erhalten. Herr Pöschel zeigt den Standort der KVA im Gürtel der MVA. Ressourcenschonend zu bauen bedeute, an den Bestand der MVA heran zu bauen. Die Bezirks-

regierung Detmold habe den Bau und Betrieb der KVA am 02.12.2022 genehmigt. Herr Pöschel benennt die Vorteile einer KVA am Standort der MVA, u.a. kurze Transportwege des Klärschlammes zur Verbrennung und Steigerung der Strom- und Fernwärmeerzeugung für weitere 4.500 Haushalte.

Herr Sawatzky von moBiel trägt zum Innovationspark Sektorenkopplung Strom/Wärme/Mobilität vor (siehe Ratsinformationssystem: Folien 7-9). Bereits seit einiger Zeit beschäftige man sich mit der Wasserstoffstrategie, auf EU-Ebene, auf Bundesebene, in NRW und auch in Bielefeld. Die Linie 29 sei mit 4 innovativen Brennstoffzellen-Bussen komplett CO<sub>2</sub>-frei.

Entscheidender weiterer Schritt in die Zukunft sei eine Wasserstoffherzeugung 2025 auf demselben Gelände. Der biogene Anteil des Abfalls und weitere erneuerbare Energieformen können genutzt werden, um grünen Wasserstoff zu erzeugen. Es existiere bereits eine Wasserstofftankstelle für ca. 30 Fahrzeuge. Nächste Ausbaustufe sei ein Busport für weitere 25 Brennstoffzellen-Busse, das entspreche 4,1 Mio. Fahrgästen. Diese Halle solle mit Photovoltaik ausgestattet werden. Das gesamte Thema Sektorenkopplung sei deutlich umfangreicher und mache v.a. erst Sinn, wenn viele Sektoren miteinander verbunden werden: z.B. Mobilität, Wasserstoffbetankung, biogene Anteile im Abfall nutzen, grünen Strom erzeugen, Photovoltaik, Nutzung des bei der Elektrolyse entstehenden Sauerstoffs für die Klärvorgänge. Es entstehen eine ganze Reihe neuer Schnittstellen, die im Rahmen der Sektorenkopplung genutzt werden können.

Frau Homann von der MVA stellt die beantragten aktuellen Maßnahmen vor (siehe Ratsinformationssystem: Folien 10-11), beantragt sei die Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffherzeugungsanlage mit einer neuen Busabstellhalle. Ferner ist zur Einhaltung der Gehölzschutzfrist gemäß BNatSchG ein vorzeitiger Baubeginn zur Entnahme der Gehölze und Bäume beantragt worden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, landschaftspflegerischer Begleitplan und Baumbestandsplan seien für das Vorhaben beauftragt worden. Zur Errichtung der Busabstellhalle und der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage muss der Boden aus den Erdwällen entfernt werden. Dieser Boden sei durch die ehemaligen Rieselfelder in den 50er Jahren vorbelastet und müsse vor der umweltverträglichen Verwertung/Entsorgung temporär zwischengelagert und deklariert werden. Frau Homann zeigt die Standorte am Luftbild.

Herr Keitel fragt nach dem prozentualen Anteil des grünen bzw. grauen Wasserstoffs und wie man das voneinander unterscheiden könne. Herr Sawatzky antwortet, dass es großes Anliegen sei, mit grünem Wasserstoff die Mobilitätswende zu schaffen. Derzeit nutze man den sog. biogenen Anteil des erzeugten elektrischen Stroms. Angestrebt werde, mit großen Photovoltaikflächen vor Ort grünen Strom zu erzeugen, welcher dann zu Wasserstoff umgewandelt werde. Dies sei zurzeit noch nicht spruchreif. Auf die weitere Nachfrage, welche Größe der geplante Elektrolyseur habe, erläutert Herr Sawatzky, dass das derzeit noch geprüft werde. Zunächst sei geplant, einen 1 Megawatt großen Elektrolyseur zu errichten, Erweiterungen seien in Modulbauweise möglich. Beantragt sei eine 6 MW Anlage. Herr Pöschel ergänzt, dass der Wasserstoff nach der „Farbenlehre“ orange sei, was so viel bedeute, dass er aus einer Quelle wie der einer Müllverbrennungsanlage stamme, wo biogene Anteile vor-

handen seien. Wasserstoff mache insbesondere dann Sinn, wenn grüner Überschussstrom aus dem Netz genommen werden könne (anstelle z.B. die Windenergieanlagen abzuschalten). Außerdem sei es besonders sinnvoll, wenn bei der zu errichtenden Infrastruktur Strom- und Wasserstoffherzeugung und der Verbrauch bei einander liegen.

Herr Keitel teilt mit, er habe im Verfahren angeregt, die KVA auf dem Parkplatz zu errichten. Die jetzt ausgewählte Fläche betreffe ein wertvolles Biotop. Als Grund für diesen Standort sei die Länge der Leitungen genannt worden. Dennoch sei es unbefriedigend, dass in den Schutzpuffer der Lutteraue eingegriffen werde. Herr Pöschel antwortet, dass nach intensiver Prüfung des Standortes aus technischen Gründen der Parkplatzstandort nicht möglich gewesen sei. Beim jetzigen Standort müsse nun der Boden des Walls teuer entsorgt werden, was gerne gespart worden wäre, allerdings handele es sich um die bestmögliche Fläche.

Herr Pollvogt erkundigt sich nach dem technischen Stand der Phosphoraufbereitung. Herr Pöschel erläutert, dass zurzeit noch kein bewährtes Verfahren im großindustriellen Maßstab existiere, jedoch viele Forschende auf dem Weg seien. Der Gesetzgeber habe dafür 2029 als zeitlichen Rahmen gesetzt. Die Asche gehe zurück an die Klärschlammverwertung OWL GmbH, bestehend aus 47 Gesellschafter der 78 Kommunen, die sich für die Klärschlammverwertung zusammengeschlossen haben. Derzeit gehe die Tendenz dahin, die Asche aus mehreren KVAs in einer zentralen Phosphor-Recycling-Anlage aufzubereiten, um so wirtschaftlicher zu sein. Eine Aufbereitungsanlage am Standort Bielefeld sei nicht Wunsch der Kommunen gewesen, sodass ca. 12.000 t Asche abgefahren werden.

Herr Adamski berichtet, er vertrete die Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammverwertung OWL GmbH. Er bekräftigt, dass die Kommunen für die Aufbereitung die Verantwortung übernommen haben. Die Zeitschiene und die Kosten für eine gesetzeskonforme Entsorgung werden gehalten. Mit dem mittlerweile eingestellten Geschäftsführer suche man bereits jetzt nach einer Lösung.

Auf Nachfragen von Herrn Bopp nach der Dimension der Wasserstoffherzeugung und warum der Erdwall abgetragen werden müsse, antwortet Herr Sawatzky, dass die EU-Regeln zur Sektorenkoppelung, die Standortnähe zwischen Erzeugung und Verwendung und die möglichst optimale Nutzung des Nordgrundstücks (im Sinne einer platzsparenden Lösung) mit die Gründe gewesen seien. Bei der Genehmigungsbehörde seien 6 MW beantragt, derzeit würde geprüft, ob in einer ersten Ausbaustufe 1 oder 2 MW installiert würden. Dieses erfolge modular in Containern. Die 1. Ausbaustufe (mit 1 MW Leistung) liefere täglich 400 kg Wasserstoff. Erweiterungen könnten dazu dienen, auch andere regionale Anrainer zu versorgen.

Herr Adamski berichtet, dass im Sinne der Verkehrswende und der Nachhaltigkeit die 2. + 3. Ausbaustufe sehr begrüßt würden. Weitere Kapazitäten beispielsweise aus der KVA führten zu mehr Strom, welcher auch für die Wasserstoffproduktion genutzt werden könne. Das schaffe für den Umweltbetrieb mit seinem Fuhrpark Perspektiven. Schwere LKWs und Spezialmaschinen fahren bisher mit Diesel. Die ersten Müllsammel Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb seien bestellt. Erfreulich sei, dass ein

privater Investor im südlichen Teil Bielefelds die Infrastrukturen zum Betanken schaffen wolle. Die gute Synergie der MVA erreiche einen hohen Wirkungsgrad. Kurze Wirkungsketten seien entscheidend, dass Material und überschüssiger Strom in Wasserstoff umgesetzt werden könne. Auf den Wasserstoff-Tagen in Gütersloh haben die Stadtwerke dieses Technologieschaufenster dargestellt, was Nachahmer gefunden habe. Herr Adamski erwähnt noch einmal die Zuschlagskriterien zur Vergabe der KVA.

Auf Nachfrage von Herrn Pollvogt führt Herr Pöschel aus, dass die MVA das Nordgrundstück vor vielen Jahren erworben habe, nicht um die kernabfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auszudehnen, sondern um Reservierungsflächen zu haben u. a. für alle Energieprojekte, die noch kommen können. Zurzeit werde beispielsweise das Thema carbon capture diskutiert, falls das verpflichtend würde, könne man das auf dem Kerngrundstück nicht mehr realisieren. Daher das Nordgrundstück: Dort könne man Themen wie den Elektrolyseur und Themen wie Luftreinhaltung und CO<sub>2</sub>-Abscheidung andenken.

Auf Nachfrage von Herrn Wißbrock entgegnet Frau Homann, dass zum einen ca. 25.000 cbm Boden aus dem Projekt KVA und zum anderen ca. 25.000 – 28.000 cbm Boden aus dem Projekt Elektrolyseur – Busabstellhalle abgetragen werden müssen.

Kenntnisnahme

---

#### Zu Punkt 4

#### **Umbau der Deppendorfer Straße im Abschnitt zwischen Schloßstraße und Beckendorfstraße**

Herr Dück vom Amt für Verkehr trägt vor, dass er heute über den neuesten Sachstand informieren wolle. Ein Votum vom Naturschutzbeirat sei nicht erforderlich. Dem Naturschutzbeirat werde in seiner nächsten Sitzung am 30.04.2024, wenn der landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzfachbeitrag vorliegen, die konkreten Umbaupläne vorgelegt. Anhand einer Präsentation (siehe Ratsinformationssystem) stellt Herr Dück die Entwurfsplanung vor, um Anregungen aus der Naturschutzbeirat einarbeiten zu können. Im Mai 2024 werde der Förderantrag gestellt, mit einem Jahr Bewilligungszeitraum. Nach der anschließenden Ausschreibung könne 2026 die Straße und der Kanal gebaut werden. Der Naturschutzbeirat habe sich in seiner letzten Befassung für einen 1,50 m breiten Fußweg ausgesprochen. Das sei leider nicht möglich. 2,50 m + 0,50 m Sicherheitstrennstreifen seien gemäß Richtlinie und für die Fördergelderberechtigung erforderlich. Beim Umbau des gesamten Knotenpunktes werde an zwei Bushaltestellen der Fußverkehr und auch die Radfahrenden über die Querungshilfe geleitet (siehe Vortrag Seite 4). Die 6 m breite Fahrbahn habe in einigen Kurvenbereichen etwas mehr als 6 m, damit zwei sich begegnende Busse aneinander vorbeikämen. Herr Dück erläutert das Regenrückhaltebecken und die Entwässerung, Zurückhaltung und Versickerung in die Mulden. Aus Sichtbarkeitsgründen sei abweichend vom letzten Sachstand eine neue Querungshilfe (siehe

Vortrag Seite 6) – wie von den Anwohnern gefordert – geplant. Des Weiteren gebe es eine neue Radfahrerquerung für Radfahrer aus Richtung Beckendorfstraße kommend (siehe Vortrag Seite 7). Diese fahren nach der Querung geschützt hinter einer kleinen Insel auf der Fahrbahn weiter. Wegen klarer Absage des Grunderwerbs ende dort der Gehweg. Tempo 30 sei aufgrund der engen Kurven und damit die Radfahrer geschützt auf der Fahrbahn unterwegs sein können erforderlich. Überwiegend sei der Grunderwerb mit Zusagen verbunden. Das Amt für Verkehr hoffe auch nach dem Umbau der Deppendorfer Straße auf ein Einlenken der bisher absagenden Grundbesitzenden, um den Lückenschluss des Gehwegs zu erreichen.

Herr Adamski ergänzt, dass die Preisvorstellungen der Eigentümer unverhältnismäßig seien. Die Verwaltung arbeite mit Nachdruck an der weiteren Umsetzung. Das letzte Stück Straße würde dann in der Zukunft weiter gestaltet. Die Bezirksvertretung Dornberg unterstütze den Umbau der Deppendorfer Straße und bittet um schnellstmögliche Umsetzung.

Herr Dück zeigt den zu schützenden Baumbestand/Bepflanzung (siehe Vortrag Seite 9), den nicht zu erhaltenden Baumbestand/Bepflanzung (siehe Vortrag Seite 10) und die voraussichtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Vortrag Seite 11).

Herr Keitel erinnert an die gemeinsame Begehung und die vom Naturschutzbeirat gemachten Vorschläge: Erneuerung der Straßendecke und Tempo 30. Er stellt fest, dass den Vorschlägen aus technischen Gründen nicht gefolgt werden konnte. Für ihn sei die Kreisstraße von so untergeordneter Bedeutung, dass öffentliche Gelder für wichtigere Sachverhalte ausgegeben werden sollten. Er sei mit dem geplanten Ausbau nicht einverstanden.

Herr Adamski bedauert, dass die Anregungen aus dem Naturschutzbeirat nicht stärker berücksichtigt werden können. Er sei als Dezernent auch für die Daseinsvorsorge verantwortlich. Sobald ein Kind dort verunglücke, frage der Staatsanwalt, wieso die Straße nicht anders habe gestaltet werden können. Die älteren Anwohner mit Rollator seien unsicher die Straße zu benutzen. Ländliche Räume müssten auf ein Mindestmaß erschlossen werden. Die Fördergelder seien nur möglich, wenn DIN-konform ausgebaut werde.

Herr Dück ergänzt, dass die maßgebliche Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) gemeinsame Geh- und Radwege direkt an der Fahrbahn vorsehe. Außerhalb geschlossener Ortschaften verlaufe der Geh-/Radweg hinter einem 1,75 m breiten Trennstreifen, evtl. sei noch eine Mulde zwischengeschaltet. Einen Gehweg hinter der Hecke hätte die Verhandlungen über den Grunderwerb deutlich erschwert. Des Weiteren hätte die Rückführung zur Straße deutlich mehr Flächenversiegelung bedeutet.

Kenntnisnahme

## Zu Punkt 5

### Standortsuche Phasenschieber der Amprion GmbH

Herr Dr. Albrecht trägt anhand einer Präsentation (siehe Ratsinformationssystem) zum Phasenschieber OWL und den damit verbundenen Landschaftsverbrauch im Suchgebiet Hollen-Holtkamp-Ströhen vor. Im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz habe Herr Weber von der Firma Amprion GmbH bereits vorgetragen. Die Anlage solle die Netzauslastung vergleichmäßigen. Herr Dr. Albrecht zeigt Beispiele von Phasenschiebern und beschreibt ihre Funktion. Amprion suche jetzt 9 ha Betriebsfläche. Der Strom solle von der vorhandenen Umspannanlage Lüstringen bei Osnabrück zur im Bau befindlichen Umspannanlage Gütersloh geführt werden. Dazwischen liegen die drei Suchräume für den Phasenschieber GT-Blankenhagen, Halle-Sandforth und Holtkamp, in denen aktuell Gutachter tätig waren, um die Tauglichkeit für die Anlage zu prüfen. Das größte Suchgebiet sei Hollen-Holtkamp-Ströhen. Der Suchraum sei unzerschnitten und verkehrsarm. Dieser sich historisch entwickelte Kulturlandschaftsraum enthalte viele Hofanlagen und landwirtschaftliche Betriebe. Baumreihen, Heckenstrukturen, kleine Bäche, wenig Wald und offene feuchte grünlandbezogene Landschaft strukturiere diesen Raum. Die vom 18. und 19. Jahrhundert erhaltenswerte Kulturlandschaft habe einen historischen Wert. Die Karte „Schutzwürdige Biotop NRW“ des LANUV zeige den hochwertigen Biotopschutz mit gesetzlich geschützten Biotopen, schutzwürdigen Biotopen, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten. Fast der gesamte Suchraum sei durch Schutz gesichert. Herr Dr. Albrecht zeigt in einer Animation die gewaltige Fläche von 9 ha in einem Foto. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten leben in diesem Suchraum, Rote-Liste-Arten, teilweise besonders und streng geschützte Vogelarten: Steinkauz, Kiebitz, Brachvogel, Weißstorch, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Flussregenpfeifer, Austernfischer, Knäkente und Heidelerche. Im Folgenden zeigt Herr Dr. Albrecht die Minutenfelder aus Wiesenvogelkartierung der Biostation Gütersloh/Bielefeld der Kiebitzvorkommen und der Brachvogelvorkommen, deren Bestände alle 3 Jahre erfasst werden. Der Kiebitz sei in allen 15-Minuten-Feldern des Quadranten mit Brutpaaren vorkommend. Auch der Große Brachvogel komme noch als Brutvogel vor. Hier sei ein sehr großes wichtiges Wiesenvogelvorkommen, zwar nicht mehr in seiner maximalen Ausprägung, das aber bei entsprechender Bewirtschaftung wieder aktiviert werden könnte. Als 3. Art wird der Steinkauz genannt, der nur noch im Bielefelder Süden vorkomme und dessen dortigen Brutreviere fast alle im Suchraum Holtkamp-Hollen-Ströhen liegen.

Herr Dr. Albrecht zeigt den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirks Detmold, der im Suchraum den Kulturraum Holtkamp K6.29 ausweist und zählt die kulturlandschaftsprägenden und wertgebenden Merkmale auf. Zu den fachlichen Zielen gehöre u.a. die „Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen“. Im Regionalplan sei die Planung eines Phasenschiebers nicht aufgenommen worden.

Die Naturschutzverbände hätten sich entschlossen das Aktionsbündnis „Rettet den Naturraum Holtkamp-Ströhen“ zu unterstützen, mit Protestaktionen und sehr ausführlichen Stellungnahmen zum Projekt des Phasenschiebers. Es bestehe die Sorge, dass die Gutachter nicht die Daten sammeln könnten, die durch die Biostationen und dem NABU in 30 Jah-

ren gesammelt worden wären. Des Weiteren habe es eine zweite Stellungnahme an die Bundesnetzagentur gegeben, nachlesbar auf den Webseiten von NABU und BUND-Bielefeld. Ferner gebe es Bürgeranträge gegen den Phasenschieber. In der Gemeinde Steinhagen habe es im Bauausschuss vom 28.09.2023 ein einstimmiges Votum gegen den Phasenschieber gegeben. Darüber hinaus gebe es einen Bürgerantrag des o.g. Aktionsbündnisses an den Anregungs- und Beschwerdeausschuss der Stadt Bielefeld für den 12.03.2024. Abschließend gibt Herr Dr. Albrecht dem Naturschutzbeirat Anregungen für einen Beschluss (siehe Vortrag Folie 11). Diese Anregungen fließen in den untenstehenden Beschluss ein.

Die Vorsitzende bedankt sich für den umfassenden und anschaulichen Vortrag. Sie kenne das Gebiet gut, faunistisch mehr als ein Kleinod, eine weitläufige intakte Landschaft. Ein Großteil der Bevölkerung habe noch nie einen Steinkauz gesehen. Es bestehe eine Verantwortung für die Mitbewesen. Dieser Raum sei ein Hotspot der Artenvielfalt. Noch seien sie da.

Herr Keitel unterstreicht, dass diese tolle Kulturlandschaft außer den Naturschützern keine Lobby habe. Übergeordnetes Kriterium müsse sein, für die Gemeinschaft den Naturraum/Kulturraum zu erhalten.

Frau Möller ergänzt, dass die Vertreter der AmprionGmbH am 09.01.2024 im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz einen Vortrag gehalten haben. Ferner habe sie gemeinsam mit Vertretern des Kreises Gütersloh, der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Gütersloh am 24.01.2024 Kontakt zur AmprionGmbH aufgenommen. Der Informationstransfer sei ähnlich wie am 09.01.2024 gewesen. Jedoch habe Amprion die Perspektive aufgezeigt, eine Standortentscheidung zu treffen, da 2024 der Genehmigungsantrag eingereicht werden solle.

### **Beschluss:**

- 1. Der Naturschutzbeirat fordert die Stadt Bielefeld auf, sich für einen Erhalt der artenreichen Kulturlandschaft in Bielefeld-Holtkamp einzusetzen.**
- 2. Der Naturschutzbeirat unterstützt die Forderungen des Bürgerantrages:**
  - **Positionierung gegen den Suchraum Hollen-Holtkamp-Ströhen als Phasenschieber-Standort**
  - **Empfehlung an den Beschwerdeausschuss und den Rat der Stadt Bielefeld**
  - **Kooperation mit Nachbarkommunen Gütersloh und Steinhagen**
  - **Prüfung der Notwendigkeit im Hinblick auf den weiteren Netzausbau**
  - **Forderung eines transparenten Genehmigungsverfahrens mit Beteiligung ...**
    - ... der kommunalen Gremien (einschl. Naturschutzbeirat),
    - ... der Öffentlichkeit (TÖB, Naturschutzverbände, Anwohner),
    - und Veröffentlichung des Standortgutachtens.
- 3. Der Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld fordert entsprechend**



das Unternehmen Amprion GmbH auf, auf den möglichen Bau eines Phasenschieber-Transformators im naturschutzfachlich wertvollen Naturraum Holtkamp-Ströhen zu verzichten. Dazu verweist der Beirat auf den Offenen Brief der Naturschutzverbände, in denen die naturschutzfachliche Bedeutung dieses Naturraumes ausführlich belegt wird. <https://www.nabu-bielefeld.de/app/download/14532607127/Offener+Brief+Amprion+Stand+20231120-final.pdf?t=1707164488>

4. Der Naturschutzbeirat fordert entsprechend des Bürgerantrages das Unternehmen Amprion GmbH auf, im weiteren Verfahren alle für die Standortsuche relevanten und ermittelten Daten offen zu legen und bei der Standortentscheidung die Naturschutzbeiräte und die Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Bielefeld und des Kreises Gütersloh zu beteiligen.

#### Begründung:

Es handelt sich bei dem betrachteten Suchraum um einen noch unzerschnittenen, auch kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsraum.

Sowohl Siedlungen als auch Gewerbeflächen sind hier noch nicht vorhanden, auch größere Straßen fehlen. Stattdessen finden sich neben den landwirtschaftlichen bäuerlichen Anwesen u.a. größere zusammenhängende Grünlandbereiche, unterbrochen von Hecken, alten Baumreihen und teils durch KULAP-Verträge der Stadt Bielefeld (Kulturlandschaftspflegeverträge) zudem extensiv genutzte Ackerflächen zum Schutz der hier noch vorhandenen Rebhuhn- und Kiebitzvorkommen.

Dieser auch aus Fachsicht der Landschaftskultur bedeutsame Kulturlandschaftsbereich weist aufgrund seiner bis heute strukturreichen Landschaft eine entsprechend hohe Artenvielfalt auf. So finden etliche nicht nur regional hoch bedrohte und planungsrelevante Tierarten hier noch ihren Lebensraum, darunter der Steinkauz, der hier noch sein einziges Vorkommen im Raum Bielefeld aufweist und mit mehreren Paaren vertreten ist. Hinzu kommen als planungsrelevante Vogelarten das Rebhuhn, welches hier noch mit mehreren Brutpaaren vorkommt und in Bielefeld eine Rarität geworden ist, und der Kiebitz.

Weitere seltene und / oder planungsrelevante Arten sind Neuntöter, Großer Brachvogel, Heidelerche, Flussregenpfeifer, Schwarzkehlchen, Knäkente, Weißstorch und Austernfischer.

Die historisch gewachsene und bis heute erhaltene Kulturlandschaft ist daher ein wichtiger unverzichtbarer Bielefelder Lebensraum und als einer der letzten "Hotspots" der Artenvielfalt für Bielefeld und den Kreis Gütersloh anzusehen und entsprechend erhaltenswert, im Übrigen auch aus Naherholungssicht.

- einstimmig beschlossen -

---

Zu Punkt 6

#### Aufstellung der Außenbereichssatzung Wandweg

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7374/2020-2025

Herr Adamski äußert, er sei vor kurzem in der Neuen Westfälischen (NW) zitiert worden. Er möchte klarstellen, dass er kein Interview mit der NW gehabt habe. Die dortigen Äußerungen stammen nicht von ihm. Die Mitarbeitenden der Stadtplanung werden gleich die für den Stadtentwicklungsausschuss vorgesehene Vorlage vorstellen.

Frau Dreier vom Bauamt stellt anhand einer Präsentation die Planung der Außenbereichssatzung „Wandweg“ vor (siehe Ratsinformationssystem). Sie erklärt § 35 Abs. 6 BauGB, wonach eine Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich durch Satzung Wohnzwecke bestimmen könne. Sie zählt die Zulässigkeitsbestimmungen auf (siehe Vortrag Seite 5). Anschließend erklärt sie die Auswirkungen (siehe Vortrag Seite 6). Hervorzuheben sei u.a. die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit am Maßstab des § 35 BauGB, dass eine Außenbereichssatzung keinen Einfluss auf die natur- und umweltschutzfachliche Einstufung einzelner Bauvorhaben habe und dass keine Siedlungsentwicklung i.S.d. BauGB stattfinde. Sie benennt den politischen Auftrag zur Einleitung durch einstimmige Beschlüsse der BV Stieghorst, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates in 2023. Des Weiteren zeigt Frau Dreier die relevanten Festsetzungen im Regionalplan („Freiraum- und Agrarbereich“), im Flächennutzungsplan („Wohnbaufläche“) und keine Schutzfestsetzungen nach Landschaftsplan (siehe Vortrag Seiten 8-10).

Frau Meyer zu Bentrup trägt für das Umweltamt vor (siehe Ratsinformationssystem). Neben den Luftbildern zeigt sie die Darstellungen im Regionalplan und im Regionalplanentwurf, im Flächennutzungsplan, im Landschaftsplan, das Biotopverbundsystem und die Planungshinweiskarte Starkregenvorsorge und wassersensible Stadtentwicklung. Auf der Nordseite des Wandweges sei in den letzten Jahrzehnten weiterer Wald in die ungenutzten Bereiche hineingewachsen. Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes 1992 sei das in Rede stehende Gebiet wegen der Annahme einer Innenbereichssituation ausgespart worden. Im Norden schließen Landschaftsschutzgebiet (LSG) und im Süden LSG und dann im Abstand von 50-55 m Naturschutzgebiet an. Auch die Bestandsgebäude im Satzungsbereich wiesen bereits diesen Abstand zum Naturschutzgebiet auf. Frau Meyer zu Bentrup unterstreicht die wichtige Botschaft auch seitens des Bauamtes, dass Bauanträge im Satzungsgebiet auch mit Beschluss der Außenbereichssatzung weiter nach § 35 BauGB als Einzelentscheidungen beurteilt werden. Zu den natur- und artenschutzfachlichen Belangen werde daher je Bauantrag auch weiterhin vom Umweltamt Stellung genommen werden.

Herr Niemeyer-Lüllwitz trägt anhand einer Präsentation die Stellungnahme der Naturschutzverbände vor (siehe Ratsinformationssystem). Er gibt einen visuellen Einblick in die naturnahe Kulturlandschaft mit ihrem ökologisch wertvollen Landschaftsraum mit einzelnen Häusern. Der Wald wachse auf der Nordseite bis fast an die Straße heran. Die Streubebauung gehe auf alte Zeiten zurück. Als baurechtlich der Außenbereich geregelt wurde, sei jahrzehntelang keine Bebauung mehr genehmigt worden. Herr Niemeyer-Lüllwitz weist auf einen Beschluss der aktuellen Koalitionsparteien hin, nach dem für Neubaugebiete und Bauvorhaben der Baumfallabstand gewahrt werden solle und verweist auf die aktive Bürgerinitiative der Anwohner gegen die Außenbereichssatzung. Der Flächennutzungsplan (FNP) müsse überarbeitet werden. Der aktuelle Regi-

onalplan beziehe sich auf den Wald als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) und reiche bis an die Straße heran. Der FNP sei keine Rechtsgrundlage zum Bauen. Der Regionalplan stehe über dem FNP. Dazu gebe es Rechtsprechung. Der Landschaftsplan habe historische Gründe und müsse heute angepasst werden. Im Zielkonzept Naturschutz ragen die als Natur-Vorranggebiet festgesetzten Waldflächen im Norden in das geplante Gelände der Außenbereichssatzung hinein. Die Planungshinweiskarte Starkregen zeige den wichtigen Rückhalteraum für Starkregen. Das stelle die Außenbereichssatzung auch infrage. Es bestehen auch städtebauliche Zweifel. Wichtig sei eine flächensparende Siedlungsentwicklung mit Mehrgeschosswohnraum und weniger Einfamilienhäusern. Dafür sei dieser Bereich mit 15 Häusern und 30 Wohneinheiten nicht effektiv und ungeeignet. Größte Kritik sei die Lage am Rand von Oerlinghausen mit 5 km Entfernung zur nächsten Nahversorgung. Neue Hinzuziehende bräuchten das Auto. Herr Niemeyer-Lüllwitz fasst die vorgetragenen Argumente gegen eine Außenbereichssatzung zusammen (siehe Vortrag Seite 9) und bittet den Naturschutzbeirat, die Außenbereichssatzung entsprechend abzulehnen.

Die Vorsitzende bittet den Naturschutzbeirat darum, dem Votumsvorschlag von Herrn Niemeyer-Lüllwitz zu folgen. Seit dem FNP von 1992 habe sich in 30 Jahren Bielefeld stark verändert. Umso wichtiger sei der Erhalt solcher Lebensräume. Planungsrelevante Arten wie Uhu und Rotmilan hätten hier ihren Nahrungs- und Lebensraum, in einem zusammenhängenden Grünland und gewachsenem Kulturland in Streuobstsiedlungsform.

Frau Meyer zu Bentrop macht darauf aufmerksam, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung keine Schutzgebiete bestehen. Ferner befinde sich auch innerhalb des Satzungsgebietes keine hohe Biotop- und Artenvielfalt, sondern diese finde sich in den angrenzenden Flächen außerhalb des Satzungsgebietes. Sie informiert darüber, dass der Regionalplan und der FNP behördenverbindlich seien und keine direkte rechtliche Wirkung für den Bürger besitzen. Der Regionalplan sei zudem nicht flurstückscharf, schon allein aufgrund seines Maßstabes und weil es nicht seine Intention sei. Dass neu aufgestellte Regionalpläne im Widerspruch zu bestehenden FNPs stehen können, liege an den unterschiedlichen Aufstellungszeitpunkten der Planwerke. Bei einer Neuaufstellung eines FNP müsse dann das übergeordnete Planwerk beachtet werden. Für die natur- und artenschutzfachliche Betrachtung stelle sich daher die Frage, ob die Außenbereichssatzung für diese Belange einen Schaden auslöse. Dies sei aus Sicht des Umweltamtes bislang nicht der Fall, da die natur- und artenschutzfachlichen Belange auch zukünftig – mit einer Außenbereichssatzung – weiterhin gem. § 35 BauGB je Bauantrag einzeln geprüft und bewertet werden.

Herr Steinriede vom Bauamt erklärt, dass der Regionalplan kein Baurecht und keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer Bauleitplanung schaffe. Ganz Hoberge-Uerentrop sei im Regionalplan Freiraum- und Agrarbereich, im FNP dagegen Wohnbaufläche. Ohne Zweifel sei ein zersplittertes Siedlungsgebiet da. Deshalb sei die Außenbereichssatzung der Vorschlag an die Politik, damit umzugehen. Auf Bauantragsebene würden auch bestimmte Belange wie u.a. der Artenschutz voll umfänglich baurechtlich durch die Umweltverwaltung geprüft werden. Und natürlich müsse sich die Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umge-

bung einfügen.

Frau Meyer zu Bentrup verweist ergänzend auf die Seite 6 des Vortrages des Bauamtes.

Die Vorsitzende macht auf die Wertigkeit der mosaikartig strukturierten Landschaft im Satzungsgebiet aufmerksam und darauf, dass im Einzelfall eines Bauantrages diese Fläche zwar keine planungsrelevanten Arten und keine Rote-Liste-Arten aufweise, dennoch etliche, darunter planungsrelevante Vogelarten mit Brutstandort im angrenzenden Wald (teils FFH-Gebiet) das offene Grünland im Satzungsgebiet als Nahrungs- und Lebensraum benötigen. Das erste Argument auf Seite 9 des Vortrages von Herrn Niemeyer-Lüllwitz schlägt sie vor umzuformulieren in: Der aus Sicht des Natur- und Artenschutzes besonders schützenswerte Freiraum mit einer hohen Biotop- und Artenvielfalt und besonderem Erholungswert ist von einer weiteren Bebauung freizuhalten. Im 4. Argument sei der Widerspruch herauszunehmen.

Herr Keitel hinterfragt, warum die Stadt Bielefeld ohne Not in dieser sensiblen Fläche dieses unnötige Vorhaben anstrebe. § 35 BauGB biete Möglichkeiten für einzelne Bauvorhaben. Landschaftshistorisch und naturschutzfachlich sei solch eine Satzung abzulehnen. Dass Streusiedlungen zu Siedlungen werden, sei seit 1960 raumordnungstechnisch verboten. Wichtig sei das Zusammenwirken der verschiedenen Landschaftselemente wie Wald, Waldrand, Magerwiesenflächen, Böschungsflächen und Feuchtwiesenflächen.

Herr Niemeyer-Lüllwitz führt aus, dass ein Regionalplan zwar keine scharfen Grenzen ziehe, die BSN-Fläche jedoch am Waldrand verlaufe. Auf der Nordseite dürfe kein neues Gebäude zugelassen werden. Das würde jedoch eine rechtskräftige Satzung ermöglichen. Aus Sicht von Natur und Landschaft sei dies nicht vertretbar.

Herr Weichynik sagt, als betroffener Planer kenne er die Nöte der dort lebenden Familien, deren Kinder dort auch etwas umbauen möchten. Dies sei bisher nicht möglich. Er sehe das Interesse der Stadt auf Nachverdichtung. An der Südseite sehe er Möglichkeiten Baulücken zu schließen, an der Nordseite nicht.

Herr Niemeyer-Lüllwitz ergänzt zu der Bürgerinitiative aus Anwohnern des gesamten Wandweges, die im Falle einer geschlossenen beidseitigen Bebauung Probleme auf sich zukommen sehen, wie mit der 3-4 m breiten Straße, mit den Müllfahrzeugen, kein Begegnungsverkehr und für die Wandernden auf dem Hermannsweg. Die Bürgerversammlung habe auch gezeigt, dass einzelne Menschen dort sich eine weitere Bebauung wünschen.

Herr Keitel äußert, dass neben dem Einzelinteresse an einer Bebauung es für das Gemeinwesen ohne weitere Bebauung besser sei. Wichtig sei, endlich beim Bauen Platz zu sparen und Splittersiedlungen nicht zuzulassen.

Auf Nachfrage von Herrn Bopp nach der Größe der Grundstücke und der Einbeziehung der Weiden und Grünlandflächen antworten Herr Steinriede und Frau Dreier, dass die Satzung begrenzende Regelungen zur Tiefe der Gebäude treffe, Wohngebäude und kleinere Handwerksbetriebe zu-

lässig seien, Festsetzungen zur Vorgartenzone festgelegt seien und dass sich der Baukörper hinsichtlich Grundfläche, Höhe und Tiefe einfügen und an der Grenze des Geltungsbereiches und an der vorhandenen Bebauung orientiere. Die Grundstücke im Bestand blieben in der Tiefe unverändert.

Nach Erinnerung von der Vorsitzenden, Herrn Keitel und Herrn Niemeyer-Lüllwitz an die in der Aussprache genannten Abweichungen zu den in der Präsentation auf Seite 9 aufgeführten Argumenten wird folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

**Der Naturschutzbeirat lehnt die vorliegende Außenbereichssatzung Wandweg ab, weil mit dieser zusätzlichen Bebauung Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und einer klimagerechten, nachhaltigen Stadtentwicklung missachtet werden:**

- **Es handelt sich um einen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes besonders schützenswerten Freiraum mit einer hohen Biotop- und Artenvielfalt und besonderem Erholungswert, der von weiterer Bebauung freizuhalten ist. Er liegt direkt angrenzend an das FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" und sorgt mit seinen extensiv genutzten Grünlandflächen, seinen mosaikartig darin eingestreuten Obstwiesen maßgeblich mit für den hier noch erhaltenen hohen Struktur- und Artenreichtum, der eine entsprechende Artenvielfalt bedingt (Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im direkten Umfeld: u.a. Uhu - Rotmilan, die in diesen noch von extensiv genutzten Grünlandflächen (vorwiegend Pferdeweidern) auch ihre Nahrungsgrundlage mit vorfinden).**
- **An der Nordseite des Wandweges wäre schützenswerter Wald betroffen, der laut aktuellem Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen ist.**
- **Eine weitere Bebauung ist hier städtebaulich nicht sinnvoll. Es würde aus einer Splittersiedlung ein geschlossenes Siedlungsgebiet ohne ausreichende Infrastruktur am Rande der Stadt entstehen. (Anmerkung: die nächsten Schulen, Einkaufsmöglichkeiten liegen in Ubbedissen und Stieghorst und sind damit 5 km entfernt, der ÖPNV ist nur rudimentär ausgebildet).**
- **Die Außenbereichssatzung leistet keinen relevanten Beitrag, das Problem fehlender Wohnungen in der Stadt zu lösen.**
- **Die Außenbereichssatzung kann negative Vorbildwirkung entfalten und ähnliche Wünsche nach Bebauung in Splittersiedlungen in anderen Stadtbezirken wecken.**

- einstimmig bei fünf Enthaltungen beschlossen -

## Zu Punkt 7

### Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/Q29 „Wohngebiet Osnabrücker Straße / Wilfriedstraße“

Frau Möller führt aus, dass dieses Thema aus dem Naturschutzbeirat heraus auf die Tagesordnung gekommen sei und werde heute nicht durch die Verwaltung begleitet. Zu gegebener Zeit werde der Naturschutzbeirat dann wieder im Verfahren beteiligt.

Herr Niemeyer-Lüllwitz zeigt eine Präsentation (siehe Ratsinformationssystem) und führt ein, dass der Biohof Bobbert, auf dem Landwirtschaft erlebbar sei, für das Leben in Quelle mittlerweile unverzichtbar und unschätzbar sei. Eigentümer des alten Hofes mit seinen Hofeichen sei Herr Meyer zu Borgsen, der seine Flächen verpachtet habe. Das alte Hofgebäude sei abgebrannt. Zu den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung gehören auch eine Gänsewiese, eine Grünlandfläche für Schafe und auf der anderen Seite der B68 eine Rinderweide. In den letzten 20 Jahren sei die Bebauung immer dichter an den Hof herangerückt und ca. 800 Wohneinheiten dazugekommen. 2019 sei der damalige Plan für eine weitere Bebauung bis an die Hofgrenze heran mit Mehrheit vom Stadtentwicklungsausschuss abgelehnt worden, weil sonst die Existenz des Hofes gefährdet gewesen wäre, auch wegen eines vorhandenen Schweinestalles und dem daraus resultierenden Abstand zur Wohnbebauung von 100 m. 2020 sei der gesamte Plan abgelehnt worden.

Nun bestehe ein erneuter Anlauf für eine weitere Bebauung. Ein Abstand von 50 m zwischen Hof und geplanter Bebauung bleibe für die Zukunftssicherung des Hofes aus Gründen von Lärm- und Geruchsabständen kritisch. Der FNP ermögliche die geplante Bebauung. Der neue Regionalplan sehe dort „Allgemeinen Freiraum und Agrarfläche“ vor. Der Regionalplan überlagere die kommunale Planung. Das Zielkonzept Naturschutz sehe hier eine Fläche mit hoher Schutzfunktion als Landschaftsraum vor. Der Landschaftsplan schütze die Baumreihen, Feldgehölze und den Baumbestand auf dem Hof als geschützte Landschaftsbestandteile und zwei Hofeichen als Naturdenkmale. Das Bauamt plane aus dem Hofbereich einen Dorfbereich zu machen, um dort weitere Bebauung zu ermöglichen. Herr Niemeyer-Lüllwitz zeigt die brach gefallene Wiese, die nun bebaut werden soll (siehe Vortrag Seite 8). Schwerpunkt seien Einzelhäuser, Reihenhäuser und drei Mehrgeschosshäuser. 25-30 % sozialer Wohnungsbau seien geplant. Aus seiner Sicht sei es erforderlich, den Abstand zum Hof zu vergrößern.

Herr Niemeyer-Lüllwitz fasst zusammen, dass die Naturschutzverbände diesem Bebauungsplan aus verschiedenen Gründen nicht zustimmen könnten (siehe Vortrag Seite 10).

Die Vorsitzende ergänzt, dass der Hof Bobbert aufgrund seiner extensiven Bewirtschaftung und dem Abschluss von Kulturlandschaftspflegeverträgen den Erhalt von sehr extensiv genutzten Ackerstandorten seit Jahrzehnten garantiere. Aus NRW-Sicht kommen dort hoch bedeutsame Rote-Liste-1-Vorkommen vor, Beispiel der Einjährige Ziest mit über Tausend Exemplaren.

Herr Pollvogt berichtet über sein gestriges Gespräch mit dem Pächter Herrn Bobbert. Durch die jetzige Bauplanung sehe Herr Bobbert keine Beeinträchtigung für seinen Betrieb, ihm sei an einem einvernehmlichen Vorgehen auch unter Berücksichtigung der Belange des Verpächters

gelegen.

Die Vorsitzende äußert Verständnis für dieses Anliegen. Aus Sicht von Natur- und Artenschutz sei eine Verkleinerung der Hofflächen jedoch ungünstig.

Herr Niemeyer-Lüllwitz fasst die schwierige Situation für die Hofbewirtschaftung und den Naturschutz zusammen. Im Ergebnis sei jedoch die Grenze der Bebauung bereits erreicht. Eine Zukunftsentwicklung für eine Bebauung sei nicht gegeben.

Herr Keitel könne sich vorstellen im östlichen Bereich den Bebauungsplan zu arrondieren. Ein „Dorfgebiet“ halte er planungstechnisch für rechtswidrig. Ein „Dorfgebiet“ werde in Gebieten ausgewiesen, die landwirtschaftlich geprägt seien und dörfliche Strukturen hätten. Dazu gebe es Rechtsprechung.

Laut Herrn Weichynik seien die Restflächen zu erhalten. Am Queller Hang sei genug gebaut worden. Es bestünden so viele Bebauungspläne in Bielefeld, die wirtschaftlich gesehen nicht umgesetzt werden könnten. Da entstünde künftig sehr viel halbfertiges Bauland.

Die Vorsitzende resümiert, dass der Naturschutzbeirat als Beratungsgremium der Unteren Naturschutzbehörde der Hofbewirtschaftung nicht im Wege stehen wolle. Jedoch sei es Aufgabe des Naturschutzbeirates sich für den Arten- und Naturschutz zu positionieren. Die Vorsitzende fasst die Einzelteile des Beschlussvorschlages zusammen und lässt über folgenden Beschluss abstimmen:

**Beschluss:**

**Der Naturschutzbeirat lehnt den vorliegenden Bebauungsplan Nr. I/Q29 „Wilfriedstraße“ ab, weil damit Belange des Natur-, Landschafts- und Klimaschutzes verletzt werden.**

**Die Kritikpunkte im Einzelnen:**

- Ein insgesamt naturschutzfachlich wertvoller naturnaher Landschaftsraum, der als naturnahe Kulturlandschaft das Orts- und Landschaftsbild am Ortsrand von Quelle prägt, wird durch weitere Bebauung beeinträchtigt.
- Der Bebauungsplan widerspricht dem Landschaftsplan, dem Regionalplan, dem Zielkonzept Naturschutz und dem Biotopverbundkonzept NRW.
- Durch Aufhebung des Landschaftsplanes würde der gesetzliche Schutz des wertvollen Baumbestands als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ aufgehoben. Die Festsetzungen dazu im B-Plan sind kein gleichwertiger Ersatz.
- Ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet und eine Frischluftschneise für den Ortskern von Quelle werden beeinträchtigt und damit das Stadtklima von Bielefeld.
- Die Bebauung rückt zu dicht an den Hof heran, der Mindestabstand zu Stallanlagen wird unterschritten, so dass die Zukunft des Hofes durch diesen Bebauungsplan gefährdet wird. Der Hof trägt durch seine extensive Bewirtschaftung auch zum Erhalt von Rote Liste 1 Pflanzenarten der umgebenden Kalkäcker bei, die auch aus NRW-Sicht zu bedeutsamen

**Ackerwildkraut- Vorkommen des Landes zählen.**

- **Die Ausweisung „Dorfgebiet“ ermöglicht die Entwicklung der Hofanlage zum Wohngebiet.**
- **Der Entwurf mit überwiegend Einzelhausbebauung widerspricht dem Leitbild einer flächensparenden, zukunftsfähigen Stadtentwicklung (nur 20 % der Fläche für Mehrgeschosswohnungsbau).**
- **Die geplante Erschließung auf Kosten eines Geh-Radwegs widerspricht dem Radverkehrskonzept der Stadt und verschärft die Belastung mit Autoverkehr im benachbarten dicht besiedelten Wohngebiet und führt damit zu ungelösten Verkehrsproblemen.**

- einstimmig bei drei Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

## **Zu Punkt 8**

### **Vollzug der Baumschutzsatzung 2022/2023**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7247/2020-2025

Frau Hennen berichtet anhand einer Präsentation und der Informationsvorlage über den Vollzug der Baumschutzsatzung 2022/2023 (siehe Ratsinformationssystem). Den vereinbarten jährlichen Bericht habe sie bereits am 09.01.2024 im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz gehalten. Im Einzelnen geht sie ein auf alle öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten des Baumschutzes in Bielefeld und auf den Inhalt der Baumschutzsatzung, dazu auf die erlaubten Handlungen, auf die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, auf die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, auf die verbotenen Handlungen wie die Einwirkungen im Kronenbereich, Einwirkungen im Wurzelbereich durch Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verdichtungen und Versiegelungen. Frau Hennen zählt die Gründe für eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung auf, wie z.B. eine baurechtlich zulässige Nutzung, fehlende Verkehrssicherheit oder Krankheit des beantragten Baumes oder Auslichtung des Bestandes. Es gebe drei Gruppen bei der Antragstellung: von Privatpersonen/Wohnungsbaugesellschaften, in Baugenehmigungsverfahren oder bei Infrastrukturvorhaben, z.B. durch Stadtwerke. Ferner sei in der Baumschutzsatzung verankert, dass die Entscheidung über einen Antrag innerhalb eines Monats nach Vollständigkeit der Unterlagen zu erfolgen habe. Über das städtische Online-Portal könne der Bürger seinen Antrag stellen und auch den Bescheid abrufen, was 26 % der Anträge ausmache.

Die neuen Schnittstellen mit anderen Ämtern und Einrichtungen wie z.B. dem Umweltbetrieb, Bauamt, ISB oder Amt für Verkehr seien mittlerweile geklärt worden. Frau Hennen benennt die Fallzahlen gemäß Seite 13 ihrer o.g. Präsentation. Zu den Infrastrukturprojekten (Planverfahren) erläutert sie, dass künftig mit einer steigenden Anzahl an Verfahren im Zuge des Glasfaserausbaus zu rechnen sei.

Es seien 586 Ersatzbäume und in 3 Fällen Ersatzgelder festgesetzt worden (siehe Vortrag S. 16). Der Ersatz sei spätestens 1 Jahr nach Entfernung des Baumes bzw. nach Fertigstellung des Baukörpers zu pflanzen.



Im relevanten Zeitraum seien 1.642 Beratungsgespräche geführt worden. Die Verankerung eines Beratungsangebotes in einer Baumschutzsatzung sei eine Bielefelder Besonderheit. Mit Einführung der Baumschutzsatzung seien eine Internetseite erstellt, ein Sonderpostfach eingerichtet und ein Flyer kreiert worden. Der Fokus bei der Beratung liege auf einer umfassenden Aufklärung und dem Aufzeigen von Alternativen zur Fällung, bei Baumaßnahmen insbesondere auf der Vermeidung von Spätschäden durch Eingriffe in den Wurzelbereich. Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten habe es innerhalb des letzten Jahres in 76 Fällen gegeben. Abschließend erläutert Frau Hennen, dass beabsichtigt sei, für dieses Jahr die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren, die vielfältigen Funktionen von Bäumen stärker im Bewusstsein der Bielefelder zu verankern, die Online Anträge zu forcieren und die Aufgrabungsrichtlinie fertigzustellen.

Die Vorsitzende bedankt sich für diesen wichtigen Vortrag. Herr Niemeyer-Lüllwitz begrüßt, was das Umweltamt zu diesem Thema leiste.

Kenntnisnahme

---

**Zu Punkt 9**      **Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen

---

---

Claudia Quirini-Jürgens  
Vorsitzende

---

Regina Kögel  
Schriftführerin